

Statuten Förderverein Musikschule Seeland

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Musikschule Seeland“ – nachfolgend Verein genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ins. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein fördert ideell und materiell die musikalische Aus- und Weiterbildung sowie die Ziele und Vorhaben der Musikschule Seeland in ihrem ganzen Einzugsgebiet.

Ein Schwerpunkt bildet die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien. Hier bietet der Förderverein zusätzliche finanzielle Entlastung durch Förderbeiträge.

Zusätzlich soll der Förderverein auch Schülerinnen und Schüler in Talentprogrammen unterstützen, die mehrere Fächer belegen und/oder ihre Unterrichtszeit erhöhen. Auch sonstige Projekte im Bereich der Talentförderung sollen durch den Förderverein zusätzliche Unterstützung erhalten.

Weiter unterstützt der Verein die Musikschule bei besonderen Aktivitäten und ausserschulischen Projekten wie Probewochenenden oder Musiklagern.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und aus Veranstaltungen der Musikschule Seeland
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der juristischen Person.
- c) bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann zudem jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder schwerwiegender Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet letztinstanzlich über den Ausschluss.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Der Vorstand konstituiert sich selber.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge (Traktandenpunkte/Geschäfte) zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Abschliessender Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Die im Vereinszweck erwähnte Musikschule Seeland ist mindestens mit einem Schulleitungsmitglied im Vorstand vertreten.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er beschliesst über:

1. Ausgaben im Rahmen des genehmigten Voranschlages.
2. Unvorhergesehene Aufwendungen ausserhalb des Voranschlages
 - a. Einmalige unvorhergesehene Ausgaben dürfen für ein und denselben Gegenstand den Betrag von Fr. 10'000.- nicht überschreiben, ausser sie werden durch Einnahmen ausserhalb des Voranschlages gedeckt.
 - b. Wiederkehrende Aufwendungen dürfen in der Einzelausgabe Fr. 2'500.- nicht übersteigen; im Folgejahr sind sie als wiederkehrende Aufwendungen in den Voranschlag zu nehmen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Weitere nach Bedarf

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person als RechnungsrevisorIn oder eine juristische Person als Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle bzw. der/die RevisorIn erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an erster Stelle der Musikschule Seeland zu. An zweiter Stelle an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Die vorliegende Überarbeitung der Statuten (Artikel 2) wurde an der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2024 angenommen und ersetzt die Statuten vom 15. Mai 2017.

Ins, 3. Juni 2024

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:
